

FH-Mitteilungen

29. Oktober 2018

Nr. 161 /2018

Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W

vom 21. Januar 2014 – FH-Mitteilung Nr. 17/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 29. Oktober 2018 – FH-Mitteilung Nr. 160/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W

vom 21. Januar 2014 – FH-Mitteilung Nr. 17/2014
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 29. Oktober 2018 – FH-Mitteilung Nr. 160/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundbezüge	2
§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 4 Besondere Leistungsbezüge	3
§ 5 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung	3
§ 6 Funktions-Leistungsbezüge	3
§ 7 Ruhegehaltsfähigkeit	4
§ 8 Forschungs- und Lehrzulage	4
§ 9 Vergabe der Leistungsbezüge	4
§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln	5
§ 11 Übergangsregelungen	5
§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung	5
Anlage 1 Vergabekriterien für besondere Leistungsbezüge an der Fachhochschule Aachen	6
Anlage 2 Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung	9

§ 1 | Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne von § 4 der HLeistBVO für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die Mitglieder der Hochschulleitung an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Grundbezüge

¹Stellen für hauptamtliche Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. ²Im Einzelfall können Professuren nach entsprechender Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung (MIWF) als W3-Stellen ausgewiesen werden.

§ 3 | Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung nach außerhalb zu verhindern.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. ²Bei befristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen wird spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung geprüft, ob sie unbefristet gewährt werden können.

(3) ¹Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere die Bedeutung der zu besetzenden Professur, die individuelle Qualifikation, die Bewerberinnen- und Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet zu berücksichtigen. ²Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(4) ¹Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Professorin oder des Professors und die Ergebnisse der Lehrevaluation maßgeblich. ²Ein Bleibe-Leistungsbezug darf nur vergeben werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

(5) ¹Über die Gewährung und die Höhe sowie über die Ruhegehaltstfähigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Absatz 3 LBesG) entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

§ 4 | Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Sie können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.

(2) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an drei aufeinander aufbauenden Leistungsstufen.

(3) ¹Für die Vergabe der Leistungsbezüge der jeweiligen Stufen gelten die in Anlage 1 der Ordnung genannten Kriterien. ²Diese sind als maßgebliche Grundlage für die Vergabeentscheidung heranzuziehen; eine im Einzelfall von diesen Kriterien der Leistungsstufen oder deren Systematik abweichende Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

(4) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung in der Regel erstmals nach Ablauf von drei Jahren seit der Erstberufung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. ²Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

(5) ¹Besondere Leistungsbezüge müssen individuell beantragt werden. ²Werden bereits besondere Leistungsbezüge bezogen, kann eine erneute Gewährung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der Gewährung erfolgen. ³Der Antrag der Professorin oder des Professors ist nach den in der Anlage 1 genannten Richtlinien zu erstellen und muss der Rektorin oder dem Rektor spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung ab dem Folgejahr vorliegen. ⁴Dem Antrag muss eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans beigefügt sein, die auf den Katalog der Leistungsstufen und Leistungskriterien gemäß der Anlage 1 dieser Ordnung Bezug nimmt und eine Erklärung zur Pflichterfüllung gemäß Anlage 2 enthält; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(6) ¹Die Rektorin oder der Rektor entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres auf der Grundlage einer individuellen Bewertung über die Anträge. ²Für die Entscheidung werden die in der Anlage 1 festgelegten Indikatoren zu Grunde gelegt; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zur Bewertung von Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

(7) ¹Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. ²Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 62 LBesG) gewährt wird.

(8) ¹§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5 | Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

(1) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung als

- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorin oder Prorektor,
- Dekanin oder Dekan,

zu keiner Benachteiligung führen. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 4 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. ²Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

§ 6 | Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern des Rektorates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

- Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung erhalten einen Funktions-Leistungsbezug nach § 6 HLeistBVO.
- Nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug von 15% des jeweiligen Grundgehaltes. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rektorin bzw. der Rektor im Benehmen mit dem Rektorat unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 5 HLeistBVO ausnahmsweise höhere Funktions-Leistungsbezüge gewähren. Die höheren Funktions-Leistungsbezüge können sich auch auf einen von der Amtszeit abweichenden Zeitraum beziehen.
- Weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können eine Funktionszulage in Höhe von bis zu 10% des jeweiligen Grundgehaltes erhalten. Bei der Bemessung sind die Größe und Bedeutung der Einrichtung, ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(2) ¹Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung die oder der Vorsitzende des Hochschulrates. ²In den übrigen Fällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 7 | Ruhegehaltstfähigkeit

(1) ¹Die Ruhegehaltstfähigkeit der Leistungsbezüge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Danach sind Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge zusammen bis zur Höhe von 21% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltstfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. ²Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und Nr. 2 ÜBesG NRW können vorbehaltlich des § 12 Absatz 4 LBesG höchstens bis zu 40% des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltstfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. ³Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltstfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. ⁴Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltstfähig.

(3) ¹Die Ruhegehaltstfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich wie bei den übrigen Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 15 a Beamtenversorgungsgesetz. ²Danach ist die Ruhegehaltstfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 8 | Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Fachhochschule Aachen einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat und neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) ¹Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Lehrvorhaben aus.

(3) ¹Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber.

§ 9 | Vergabe der Leistungsbezüge

(1) ¹Die Leistungsbezüge nach § 4 dieser Ordnung werden in Stufen vergeben. ²Sie nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung W grundsätzlich nicht teil. ³Die Höhe der Stufen wird in angemessenen Abständen, spätestens nach fünf Jahren, durch das Rektorat überprüft und entsprechend den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen festgesetzt.

(2) ¹Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung werden in der Regel als monatliche Pauschalbeträge, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, vergeben.

(3) ¹Unabhängig von der generell vom Rektorat festgelegten Höhe der Leistungsstufen kann bei der Entscheidung über die Entfristung von Leistungsbezügen in begründeten Einzelfällen die Höhe dieser Leistungsbezüge bis zur Höhe der bisher befristet gewährten Leistungsbezüge festgesetzt werden.

(4) ¹Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 dieser Ordnung setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus. ²Hierzu ist von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Erklärung gemäß Anlage 2 zu erstellen, die dem Rektorat mit dem jeweiligen Selbstbericht oder Antrag der Professorin oder des Professors vorgelegt werden muss.

§ 10 | Allgemeine Verfahrensregeln

(1) ¹Die Beträge für Leistungszulagen sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.

(2) ¹Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. ²Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

(3) ¹Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

§ 11 | Übergangsregelungen

¹Es gelten die Übergangsvorschriften des § 77 ÜBesG NRW.

§ 12 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Sie wird aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21.01.2014 (FH-Mitteilung Nr. 17/2014). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 29.10.2018 - FH-Mitteilung Nr. 160/2018) ergeben sich aus der Änderungsordnung.

Vergabekriterien für besondere Leistungsbezüge an der Fachhochschule Aachen

Durch die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge sollen Professorinnen und Professoren motiviert und deren Engagement in den folgenden drei Bereichen der Hochschultätigkeit honoriert werden:

- Lehre und Studium
- Forschung und Entwicklung / Kunst
- Sonstiges

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich dabei an drei Stufen (1 - 3).

Leistungen des jeweils höheren Paketes können nur gewährt werden, wenn die Kriterien des vorherigen Paketes deutlich erreicht werden und die allgemeinen Dienstpflichten erfüllt sind.

Zur Orientierung, Bewertung und Einordnung der Leistungen einer Professorin / eines Professors in die Stufen 1-3 dienen unterschiedliche Kriterien aus den drei Bereichen der Hochschultätigkeit, die pro Paket erbracht werden müssen. Die Kriterien sind im nachfolgenden Kriterienkatalog aufgelistet.

Eine im Einzelfall von dieser Systematik abweichende Bewertung und Einordnung bedarf einer gesonderten ausführlichen Begründung.

Die Anzahl von erfüllten Kriterien für die Zuordnung zu:

Paket 1: mindestens vier Kriterien der Stufe 1, davon mindestens einmal aus dem Bereich „Lehre und Studium“ sowie mindestens einmal aus einem weiteren Bereich

Paket 2: Kriterien des Paketes 1, zusätzlich mindestens drei Kriterien der Stufe 2, davon mindestens einmal aus dem Bereich „Lehre und Studium“

Paket 3: Kriterien des Paketes 2, zusätzlich mindestens ein Kriterium der Stufe 3; es müssen Kriterien aus allen drei Leistungsbereichen nachgewiesen werden

Kriterienkatalog für die Leistungsstufen 1 - 3 in den drei Leistungsbereichen:

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Erfolgreicher Einsatz neuer Medien (insbesondere multimediale Lehrformate)	1
Überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik (hochschulweit)	1
Überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Anzahl der abgenommenen Prüfungen (hochschulweit)	1
Überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten gezählt ab einer Mindestanzahl von 9 (fachbereichsbezogen)	1
Einbeziehung aktueller Entwicklungen des Faches in Lehre/Abschlussarbeiten	1
Besondere Wahrnehmung der eigenen Fort- und Weiterbildung	1
Mindestens 4 SWS fremdsprachliche Durchführung von Lehrveranstaltungen	1
Besonderer Einsatz neuer Medien (insbesondere interaktive Technologien)	2
Weit überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluierungen (hochschulweit)	2
Weit überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Anzahl der abgenommenen Prüfungen (hochschulweit)	2
Weit überdurchschnittliche ⁽¹⁾ Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten (fachbereichsbezogen)	2
Durchführung von Lehrtätigkeiten oder Exkursionen in besonderem Maße, die ohne Anrechnung über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden	2
Besonderes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	2
Regelmäßige Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen an mehr als zwei Vorlesungsorten	2

Leistungsbereich Lehre und Studium	Stufe
Autor mit zumindest maßgeblichem Anteil an einem rezensierten Lehrbuch	2
Herausragende Ergebnisse bei der studentischen Veranstaltungskritik bei den letzten beiden Evaluierungen bei gleichzeitig deutlich überdurchschnittlicher ¹⁾ Bewertung des fachlichen Anspruchs (hochschulweit)	3
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre	3
Herausragendes Engagement bei Studienreformen und Entwicklung neuer Lehrangebote	3
Herausragendes Engagement bei der Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen in dualen Studiengängen an mehr als zwei Vorlesungsorten und mehr als zwei Kooperationspartnern	3

Leistungsbereich Forschung und Entwicklung	Stufe
Eingeworbene Forschungsmittel > 25 % des Durchschnitts ¹⁾ (Vergleich: Durchschnitt der Profs. FH)	1
Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Anzahl: > 25 % des Durchschnitts ¹⁾ der Profs.; Vergleich: jeweilige Fachrichtung)	1
Bewilligte Patente	1
Wissenschaftliche Vortragstätigkeit auf Fachtagungen außerhalb der FH ²⁾	1
Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien (außerhalb der FH) oder Fachzeitschriften ²⁾	1
Ehrenamtliche Gutachtertätigkeit im wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Bereich ²⁾	1
Überdurchschnittliche ¹⁾ Drittmittelforschung	2
Überdurchschnittliche ¹⁾ Veröffentlichungstätigkeit	2
Leitung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen mit Drittmittelpersonal (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Doktorandinnen und Doktoranden)	2
Leitung von Forschungsverbänden	2
Überdurchschnittlicher ¹⁾ Technologie-/Designtransfer (mit wirtschaftlichem Nutzen für die FH)	2
Veranstaltung von wissenschaftlichen ³⁾ Konferenzen/Symposien oder eingeladene Vorträge auf internationalen Konferenzen (keynote lectures)/Leitung von wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen Gremien außerhalb der Hochschule	2
Anerkannte Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer ⁴⁾	2
Herausragende Drittmittelforschung (eingeworbene Drittmittel > vierfache Durchschnitt ¹⁾ der Profs. FH)	3
Herausragende Veröffentlichungstätigkeit mit internationaler Bedeutung	3
Anerkannte herausragende Auszeichnungen und Preise für Leistungen in Forschung, Gestaltung oder im Technologie- und Designtransfer ³⁾	3

Leistungsbereich Sonstiges	Stufe
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 75.000 € im Berichtszeitraum	1
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 6 Studierende pro Jahr)	1
Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden in Lehre und Forschung	1
Überdurchschnittliches ^{*1)} Engagement in der Selbstverwaltung	1
Einwerbung von Fundraising-Mitteln oder sonstigen Spenden in Höhe von mindestens 150.000 € im Berichtszeitraum	2
Leitung eines Kooperationsprogrammes mit mindestens einer anderen ausländischen Hochschule mit regelmäßigem Studierendenaustausch (mindestens 20 Studierende pro Jahr)	2
Herausragendes Engagement in der Selbstverwaltung	2
Besonderes Engagement in der Aus- und Weiterbildung	2
Beiträge zur strukturellen Entwicklung des Fachbereichs	2
Beiträge zur strukturellen Entwicklung der Hochschule	3

*1) mit „Durchschnitt“ bzw. „durchschnittlich“ ist nicht zwingend das arithmetische Mittel gemeint.

*2) in erheblichem Umfang

*3) bevorzugt im Bereich der Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Kunst- und Designwissenschaften

*4) auch für studentische Arbeiten, die in Betreuung der Professorin oder des Professors entstanden sind

Alle Leistungen müssen während eines maßgeblichen Zeitraums im Berichtszeitraum erbracht worden sein und nachgewiesen werden!

Bereits im Rahmen der LVV gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Erklärung der Dekanin oder des Dekans über die Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und die Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W setzt die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an eine Professur voraus.

Mit dem Antrag auf Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen, von besonderen Leistungsbezügen, von Lehr- und Forschungszulagen und Entfristung oder Weitergewährung von Berufungs-Leistungsbezügen ist von der Dekanin oder dem Dekan eine Erklärung nach dem nachfolgenden Muster zu erstellen, die dem Rektorat mit dem Selbstbericht oder Antrag der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors vorgelegt werden muss.

Ist mehr als ein Kriterium nicht erfüllt, werden grundsätzlich keine Leistungsbezüge nach §§ 3, 4 und 8 der Ordnung der Fachhochschule Aachen zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte nach der Besoldungsordnung W gewährt.

Pflichterfüllung gemäß Berufungsvereinbarung		
Name der Professorin/des Professors:		
Einzelpflichterfüllung	erfüllt	
	ja	nein
Unterlagen angemessen vorhanden? (Skripte, Aufgaben, Klausuren, Lösungen, Literaturhinweise)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ECTS-gerechte Darstellung der Lehrgebietes im Internet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisation des Lehrbetriebes (Nutzung von Campus, Termintreue etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erkennbarkeit von Lehrinhalten und Klausuranforderungen (Transparenz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesprächsbereitschaft/Ansprechbarkeit für Studierende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abstimmung der Lehrinhalte innerhalb des Studiengangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprechstunden regelmäßig in erforderlichem Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Korrekturzeiten eingehalten (6-Wochen-Frist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mentorentätigkeit durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranstaltungen nicht nennenswert ausgefallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahrnehmung der Lehrverpflichtung/Vertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhaltung des Lehrdeputates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anwesenheit (im wesentlichen 4 Tage/Woche in der Vorlesungszeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evaluation durch Studierende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuung von Abschlussarbeiten als Erst- oder Zweitprüfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßige und für den Fachbereich angemessene Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Individuell (gemäß Berufungsvereinbarung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aachen/Jülich, den		
		(Dekanin/Dekan)